



Antrag

der Abgeordneten **Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Linus Förster, Diana Stachowitz, Inge Aures, Doris Rauscher, Angelika Weikert, Ruth Waldmann SPD**

Soziales Europa V Europaweit koordinierter und existenzsichernder Mindestlohn

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung setzt sich auf Bundes- und europäischer Ebene für eine europaweit koordinierte Mindestlohnpolitik ein mit dem Ziel, dass das in der EU-Sozialcharta verankerte soziale Grundrecht auf eine angemessene Entlohnung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Europa, einschließlich legal beschäftigter Asylbewerberinnen und Asylbewerber, endlich umgesetzt wird.

Konkret bemüht sich die Staatsregierung um das Zustandekommen eines Pakts der EU-Mitgliedstaaten mit den Europäischen Sozialpartnern – insbesondere dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB), der Union der Industrie- und Arbeitgebervereinigungen Europas (UNICE) sowie der Europäischen Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME) – für existenzsichernde Mindestlöhne in ganz Europa.

Begründung:

Zwar verfügen alle 28 EU-Mitgliedstaaten inzwischen über eine Mindestlohnregelung (davon 21 Staaten über eine allgemeine gesetzliche Lohnuntergrenze und sieben Staaten (nur) über meist tarifvertraglich vereinbarte sektorale Mindestlöhne), doch die Lohnunterschiede zwischen den Staaten sind herausragend, vor allem zwischen den west- und den osteuropäischen. Spitzenreiter ist derzeit Luxemburg mit 11,12 Euro und Schlusslicht Bulgarien mit 1,24 Euro Mindestlohn (Stand Januar 2016). Die enormen Unterschiede bei Lohnniveau und Mindestlohn sind die Ursache der ebenso bekannten und wie nachvollziehbaren Wanderungsbewegungen von Arbeitsuchenden aus Ost- und Süd- nach Westeuropa. Unabhängig von weiteren Unterschieden bei den Sozialleistungen.

Wenngleich ein europaweit identischer Mindestlohn wegen der ebenfalls unterschiedlichen Wirtschaftskraft und Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Ländern (noch) nicht möglich ist, muss sichergestellt werden, dass jeder Vollzeitbeschäftigte in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union seine Existenz ohne staatliche Transferleistungen sichern und von seinem Einkommen entsprechend der europäischen Wertevorstellungen und Mindeststandards leben kann.

Die Europäische Union hat zwar keine Kompetenz im Bereich der Lohnfindung (gem. Art. 153 Abs. 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). D.h. für die Festlegung einer europaweit verbindlichen Lohnuntergrenze wäre eine Änderung der Europäischen Verträge notwendig. Doch im sogenannten Verfahren der offenen Koordinierung könnten in Zusammenarbeit mit den Europäischen Sozialpartnern faire und vergleichbare Korridore für existenzsichernde Mindestlöhne erarbeitet werden. Entsprechend vorliegender Berechnungen sollte ein existenzsichernder Lohn 60 Prozent des jeweiligen nationalen Durchschnittslohns nicht unterschreiten, woraus sich ein laufend an die nationalen Wirtschafts- und Lohnentwicklungen sowie die jeweilige Kaufkraft anzupassender Mindestlohn-Korridor für die EU ergibt. Der relative Mindestlohn könnte in einen Europäischen Rahmentarifvertrag gegossen werden.

Die allmähliche Angleichung der ökonomischen Entwicklung, der Lohnniveaus und der Lebensverhältnisse in den EU-Mitgliedstaaten (u.a. durch entsprechende Umverteilungs- und andere soziale Ausgleichsmaßnahmen der EU) würde somit automatisch auch mit einer Angleichung des Mindestlohns einhergehen.